

Entsprechend der Ordnung Nr. 13/84 des Genossen
Minister - Ordnung Sicherheit Dienstobjekte -,
Ziffer 2.7., sind Personen, die zum Zwecke von
Dienstleistungen, Reparaturausführungen u.ä. die
Dienstobjekte bzw. Dienstgebäude des MfS betreten
müssen (MfS-fremde Personen), vor dem Betreten der
Objekte oder Dienstgebäude hinsichtlich Zuverlässig-
keit, Sicherheit und Eignung zu überprüfen.
Die Sicherheitsüberprüfungen haben auf der Grund-
lage der Festlegungen in der Richtlinie Nr. 1/82
zu erfolgen.

Es ist deshalb die Forderung zu stellen, den oben
genannten Personenkreis aus dem zivilen Bereich
nicht nur einer F 10-Überprüfung zu unterziehen,
sondern weitere Möglichkeiten der Speicherüberprü-
fungen des MfS zu nutzen, wie z.B. die der Linien
~~XII und M.~~

Desweiteren sind die Möglichkeiten der Speicher
und Karteien der für die entsprechenden Betriebe,
PGH-s und Dienstleistungseinrichtungen abwehrmäßig
zuständigen Kreisdienststellen bzw. operativen
Dienststeinheiten auszuschöpfen, weil hier ^{gegeben} Informa-
tionen zu den uns interessierenden Personen ge-
speichert sein können, die operativ relevant und
aus diesem Grund mit wesentlich für den Entschei-
dungsprozeß des Leiters der Abteilung XIV sein